

Laibacher Zeitung.

No. 99.

Montag am 3. Mai

1858.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. u. i. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionskämpel pr. 15 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 45 kr. für 3 Mal, 1 fl. 20 kr. für 2 Mal und 55 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionskämpels).

Amtlicher Theil.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombarden und Venetiens, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem &c. &c.

Im Verfolge zum Artikel 23 Unseres Patentgesetzes vom 19. September 1857 (Nr. 169 des Reichsgesetzblattes) finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang Unseres Reiches durch folgende Bestimmungen zu regeln.

S. 1. Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857 (Nr. 169 des R. G. Bl.) angeordnete Landesmünzfuß, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „Oesterreichische Währung“ geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums zu sein. Von diesem Zeitpunkte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

S. 2. Vom 1. November 1858 an werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in Unserem Reiche, so weit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

S. 3. Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, so wie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Kreditanstalten, Eisenbahnunternehmungen und dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

S. 4. Werden vom 1. November 1858 an in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. Nov. 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagegebeten oder Gesuch erließen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. November 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung genannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, so fern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

S. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Privat-Rechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conv.Münze (20 fl. Fuß) mit 10% fl.	
100 „ sog. Wiener-Währung mit 42	
100 „ sog. Reichswährung (24 fl. F.) mit 87 ⁵⁰ / ₁₀₀ fl.	
100 Lire austriache mit 35	
100 fl. polnische Währung des Krafauer Gebietes mit 25	
Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl. Fuße oder	

zu der Lira aust. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältniß und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reduktionstabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsehung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

S. 6. Auf alle die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist vom 1. Nov. 1858 angefangen der im S. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden.

Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, in so lange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österr. Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle Jene, nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonds oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden, oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. Oktober 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

S. 7. Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, insofern er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

S. 8. Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedingener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold“ oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen“ gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

S. 9. Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

1. Das 2-Guldenstück oder Scudo	2 fl. 10 Hundertheile.
2. Das 1-Guldenstück oder 1/2 Scudo	1 „ 5 „
3. Das 1/2-Guldenstück oder Zwanziger neueren Gepräges 9/10 fein und die Lira austriaca	— „ 35 „
4. Das 1/3-Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges 9 1/2 Loth fein	— „ 34 „
5. Das 1/6-Guldenstück oder 10-Kreuzerstück und die 1/2-Lira	— „ 17 „
6. Das 1/12-Guldenstück oder 5-Kreuzer und die 1/4-Lira	— „ 8 1/2 „
7. Das 1/20-Guldenstück oder 3 Kreuzer	— „ 5 „
8. Der Kronenthaler	2 „ 30 „
9. Der 1/2-Kronenthaler	1 „ 12 „
10. Der 1/4-Kronenthaler	— „ 55 „

Silber-Scheidemünzen.

11. Das 6-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	— „ 10 „
--	----------

Kupfer-Scheidemünzen.

12. Das 2-Kreuzerstück	— „ 3 „
13. Das 1-Kreuzerstück und 5 Centesimstück	— „ 1 1/2 „
14. Das 3-Centesimstück	— „ 1 „
15. Das 1/2-Kreuzer- und 1-Centesimstück	— „ 0 1/2 „

S. 13. In so weit die auf Silbermünze nach dem Konventions- (20 fl.) Fuße lautenden Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Eingiebung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. österreichischer Währung für 100 fl. im Konventions- (20 fl.) Fuße Geltung in österreichischer Währung haben.

S. 14. Die Annahme der zu Folge Unseres Patentgesetzes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (1- und 2-Vereinsthalerstücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs-, und anderen öffent-

lichen Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 d. R. G. B.) in einer bestimmten inländischen Silbermünzsorte oder im Allgemeinen in fliegender Münze zu verzinsen und zurückzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem im S. 5 dieses Patentgesetzes bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

Im lomb.-venet. Königreiche, in welchem die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856 keine Anwendung hat, ist mit den von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.

S. 10. Alle auf die sogenannten Bankaluta lautenden, so wie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentgesetzes vom 2. Juni 1848 und der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 d. R. G. B.) die Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Conventionsmünze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

S. 11. Alle nach einem anderen, als dem im Patente v. 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen.

Der gesetzliche Werth der Ervantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

S. 12. Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen Währung zu gelten und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden:

1. Das 2-Guldenstück oder Scudo	2 fl. 10 Hundertheile.
2. Das 1-Guldenstück oder 1/2 Scudo	1 „ 5 „
3. Das 1/2-Guldenstück oder Zwanziger neueren Gepräges 9/10 fein und die Lira austriaca	— „ 35 „
4. Das 1/3-Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges 9 1/2 Loth fein	— „ 34 „
5. Das 1/6-Guldenstück oder 10-Kreuzerstück und die 1/2-Lira	— „ 17 „
6. Das 1/12-Guldenstück oder 5-Kreuzer und die 1/4-Lira	— „ 8 1/2 „
7. Das 1/20-Guldenstück oder 3 Kreuzer	— „ 5 „
8. Der Kronenthaler	2 „ 30 „
9. Der 1/2-Kronenthaler	1 „ 12 „
10. Der 1/4-Kronenthaler	— „ 55 „
Silber-Scheidemünzen.	
11. Das 6-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	— „ 10 „
Kupfer-Scheidemünzen.	
12. Das 2-Kreuzerstück	— „ 3 „
13. Das 1-Kreuzerstück und 5 Centesimstück	— „ 1 1/2 „
14. Das 3-Centesimstück	— „ 1 „
15. Das 1/2-Kreuzer- und 1-Centesimstück	— „ 0 1/2 „

lichen Klassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von 1 1/2 fl., beziehungsweise 3 fl. österreichischer Währung, darf von Niemand und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österreichischer Landesmünzen lautet.

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

S. 15. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten 1- und 2-Vereinsthalerstücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben bei-

getreten sind, werden den 1. und 2. Vereinsthalers. stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

S. 16. Die von den Staaten des deutschen Zollvereins gemäß der Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten 2-Thalersstücke (3 1/2 fl. Stücke des 24 1/2 fl. Fußes) werden den 2. Vereinsthalersstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

S. 17. Den im 14. Thalersfuße ausgeprägten Thalersstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1837 theilhabenden Staaten wird die unbeschränkte Gültigkeit im Werthe von 1 1/2 fl. österreichischer Währung gleich den österreichischen Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserthums zugestanden.

S. 18. Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines 1/4 fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als 1/4 fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines 1/4 fl. zu begleichen ist.

S. 19. Unser Finanzminister hat die Kassen zu bestimmen, bei welchen die österreichischen Scheidemünzen gegen Landesmünzen auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt.

S. 20. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1837 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten „Kronen“ und „halben Kronen“ werden den Vereins-Goldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatkassen als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, daß zwischen ihnen und den Vereins-Goldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

S. 21. Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kreditanstalten und Banken, nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem im Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen.

Der diesem Verbote zuwider bedingene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungültig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.

S. 22. Unser Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

1. Den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges in Zahlung weder gegeben noch angenommen werden dürfen;

2. diejenigen im Vertriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei welchen in Zukunft Goldstücke in- und ausländischen Gepräges ausnahmsweise als Zahlung zugelassen sind und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.

S. 23. Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentbes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 27. April, im Eintausend achthundert und achtundfünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

(L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Bruck, m. p.

Graf Nádasdy m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Baron Ransonné m. p.

Der Minister des Innern hat den k. k. Statthalterei-Konzipisten Dr. August Freiherrn v. Nibelburg zum Statthalterei-Sekretär bei der Landesregierung in Klagenfurt mit der Verwendung bei der dortigen Grundentlastungs-Fondsverwaltung, dann Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission ernannt.

Der Justizminister hat zu Komitatsgerichtsräthen extra statum den Staatsanwalt-Substituten des Landesgerichtes in Pesth, Eduard v. Küllay, und den Adjunkten des Bezirksgerichtes in Oran, Georg Löwessy, und zwar Ersteren gleichzeitig als Staats-Anwalt mit der Zuweisung zum Komitatsgerichte in Szolnok; ferner den Gerichts-Adjunkten des Landesgerichtes in Pesth, Stefan Bellágh, zum provisorischen Rathsekretär zugleich Staatsanwalt-Substituten bei demselben Landesgerichte, und den provisorischen Gerichts-Adjunkten des Landesgerichtes in Ofen, Philipp v. Harasowsky, zum Adjunkten des Bezirksgerichtes in Oran; endlich die Stuhlrichter-Amtsktulare Valentin De Kröß zu Holmezb-Basar-

hely, dann Sigmund Keviczky und Stefan Károlyffy, Beide zu Felegyhaza, endlich Franz László zu Kocs, ferner die Offiziale Stefan Oláh bei dem Urbargalgerichte und Franz Kadár bei dem Landesgerichte in Pesth, wie auch die Auskultanten Georg Pataky, Stefan Abda, Johann Tholt, Josef Papp, Barnabas Ferenczy, Koloman v. Farkas und Sigmund Hegedüs, zu provisorischen Gerichts-Adjunkten im Pesther Ober-Landes-Gerichtsprengel ernannt.

Das Handelsministerium hat die Wahl des Angelo Stacommelli zum Präsidenten und des Nicolò Mazzolini zum Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Treviso bestätigt.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Vira Moissé Jacur zum Präsidenten und des Vincenzo Zatta zum Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Padua bestätigt.

Am 30. April 1858 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XV. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 53. Das kaiserliche Patent vom 27. März 1858 — wirksam für das Königreich Dalmatien — wodurch für dieses Kronland das mit dem Patente vom 3. Dezember 1852 erlassene Fortgesetzte eingeführt und vom 1. November 1858 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 56. Den Erlaß der Obersten Rechnungs-Kontroll-Behörde vom 7. April 1858, womit die Allerhöchste definitiv genehmigte Einrichtung der Kontroll-Behörden in Galizien bekannt gemacht wird.

Nr. 57. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. April 1858 — gültig für die in das allgemeine Zollgebiet eingeschlossenen, an die Türkei grenzenden Kronländer — betreffend die Gleichstellung des Landtransportes von Brennholz und gemeinem Werkholze mit dem Wassertransporte längs der Grenze gegen die Türkei in Absicht auf die Zoll-bemessung.

Nr. 58. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 15. April 1858, betreffend die Beschränkung der Eingehung von Ehen von Seite neu ernannter Finanz-Wachmannschaften.

Nr. 59. Die Zirkular-Berordnung des Armees-Ober-Kommando vom 19. April 1858, womit in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 15. April 1858 die Bestimmungen festgesetzt werden, nach welchen in Zukunft die Anlegung von Militär-Heiratskationen auf liegende Güter in Ungarn, Kroaten, Slavonien, der serbischen Wojwodschast und dem Temeser Banate statfinden kann.

Nr. 60. Den Erlaß des Justizministeriums vom 23. April 1858 — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze — womit die Allerhöchste Anordnung bekannt gegeben wird, daß in Rechtsangelegenheiten, wobei der Präsident eines Ober-Landesgerichtes persönlich theilhaft ist, auf Ansuchen der Gegenpartei von dem Obersten Gerichtshofe ein anderes Ober-Landesgericht zu delegiren ist.

Nr. 61. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858 — gültig für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze — betreffend die unbefugte Führung des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens.

Nr. 62. Die Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1858 — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze — womit das Verfahren geregelt wird, welches bei den, von Gerichtsbeamten aufzunehmenden Wechsel-Protesten hinsichtlich der Berichtigung und Aumerkung der dafür zu entrichtenden Gebühren auf dem Proteste selbst zu beobachten ist.

Mit diesem Stücke zugleich wird auch das Inhalts-Register der im Monate April 1858 ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Wien den 29. April 1858.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich.

Junzbrunn, 27. April. Mit dem künftigen Schuljahre soll ein theologisches Konviktorium eröffnet werden, welches den Zweck hat, den Kandidaten der Theologie, welche die hiesige Universität besuchen, die Gelegenheit zu bieten, sich für das Priestertum auch im Geiste desselben heranzubilden. Es wird nach Art des Collegium Germanicum zu Rom eingerichtet, um Denjenigen, welche in dasselbe aufgenommen werden, Alles zu bieten, was ihre wissenschaftliche und religiöse Ausbildung befördern kann. Die Leitung übernehmen Mitglieder der Gesellschaft Jesu, und dieselbe

wird ganz im Sinne und nach den Vorschriften der Kirche gehandhabt werden, damit die geistlichen Obern, welche ihre angehenden Priester-Kandidaten hieher senden werden, die vollste Beruhigung finden.

(V. f. L. u. B.)

Deutschland.

Lüdingen, 27. April. Dr. Ludwig Uhlend feierte gestern seinen 71. Geburtstag. Die hiesige Liedertafel (die seit 37 Jahren unter ihrem Direktor Dr. Silcher blühend nur aus Studenten sich ergänzt und den besten Liedertafeln Deutschlands an die Seite gestellt werden darf, brachte dem Dichter gestern Abend ein Gesangsständchen als Zeichen ihrer Huldigung.

Italienische Staaten.

Aus Rom, 19. April, wird der „R. Z.“ geschrieben: Da die Regierung der bedeutendste Gläubiger des wegen Betrugs in Anklage versetzten Mar-chese Campana ist, und da seine an vorzüglichen Kunstschatzen reichen Sammlungen dennoch nicht im Auslande verwertet werden könnten, so wird sie dieselben wahrscheinlich für die eigenen Museen erwerben. Die darüber gemachten Vorschläge liegen bereits dem heiligen Vater zur Genehmigung vor. Bei der Aufnahme des Inventars der einzelnen liegenden Gründe hat eine neue Entdeckung nicht wenig überrascht; denn es fand sich, daß alle, die Villa im Lateran nicht ausgenommen, von sehr beträchtlichen Hypotheken-Schulden belastet sind. Es scheint hier ein neuer Betrug vorzuliegen.

— Se. Heiligkeit der Papst hat eine bedeutende Summe zur Fortsetzung der Erdarbeiten an der Bloßlegung der Basilika des h. Stephanus angewiesen. Bei einer jüngst unternommenen Besichtigung der bereits weit vorgeschrittenen Arbeiten bemerkte der h. Vater eine Anzahl Kinder, die auf dem Felde arbeiteten: er blieb bei ihnen stehen, stellte ihnen Fragen aus dem Katechismus und spendete ihnen Lobeserhebungen und Geschenke, nachdem sie befriedigend geantwortet hatten. Mittlerweile hatte sich eine bedeutende Menschenmenge eingefunden, in deren Mitte Se. Heiligkeit ein Mädchen in sehr ärmlicher Kleidung bemerkte, die ein Papier in der Hand hielt und nicht an den h. Vater herankommen konnte. Se. Heiligkeit befahl den Nothbedarfen, die den Andrang wehren, das Mädchen hervorkommen zu lassen; er nahm ihr das Papier ab, auf dem ihr Jemand in Eile eine Bitte um eine Geldunterstützung zur Anschaffung von Kleidungsstücken geschrieben hatte, und die Bitte wurde gewährt.

— Aus Neapel, 20. April, wird geschrieben: In hiesigen wohlunterrichteten Kreisen versichert man, daß England durch Vermittlung Oesterreichs der neapolitanischen Regierung von der ersten Verlegenheit Kenntnis gegeben habe, in die das englische Ministerium gerathen würde, wenn die englischen Kammer in der Cagliari-Angelegenheit Partei ergreifen oder die französische Regierung sich für Piemont erklären würde. Das Kabinett von St. James wünscht zu vermeiden, in Italien eine brennende Frage zu erheben, die einer anderen Regierung Anlaß zu einer Intervention geben könnte. Aus diesen Gründen hat das englische Kabinett der neapolitanischen Regierung den Rath ertheilt, einen ehrenvollen Ausweg zu suchen, um die nothwendigen Zugeständnisse machen zu können. Das von England angerathene Mittel, nur diesen Zweck zu erreichen, besteht nun darin, durch den Appellationshof erklären zu lassen, daß der „Cagliari“ nicht als gute Preise erklärt werden könnte. Auf diese Weise wäre die Würde des Königs sicher gestellt und diese Frage dem Bereiche der Diplomatie entrückt. Die neapolitanischen Minister sind der Ansicht, den Rath Englands zu befolgen, und besonders in dem Falle einer Annahme des Gesetzes Desorella's, da sich dann Frankreich gewiß für Piemont erklären werde. Der König zögert noch. Er hat an die Kaiser von Oesterreich und Rußland geschrieben, um ihre persönlichen Ansichten über diese Angelegenheit zu erfahren.

— Die zweite piemontesische Kammer hat in ihrer Sitzung vom 24. d. M. den ersten Artikel des Preb-ze-Gesetzes in der von der Minorität der Kommission vorgeschlagenen und von den Ministern angenommenen Fassung votirt. Derselbe lautet demnach:

„Die Verschwörung gegen das Leben des Hauptes einer fremden Regierung wird, wenn sie durch Thatfachen, welche die Vollführung des Verbrechens vorbereitet haben, kundgegeben ist, mit Gefangenschaft bestraft. Die Schuldigen können außerdem noch für einen Zeitraum von fünf Jahren unter polizeiliche Ueberwachung gestellt werden.“

Die „Gazz. Piemontese“ polemisiert gegen den Brief Lamartine's, in welchem derselbe die vom Kriegeminister Lamarmora in der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. d. M. gemachten Angaben widerlegte. Sie führt aus, daß, wie der Kriegeminister Lamarmora und mit ihm der Ministerpräsident darlegt, die französische Republik von 1848 für Piemont nicht wohlwollend und der Sache der italienischen Nationalität nicht günstig gewesen sei.

Frankreich.

Als Ergebnis der Pariser Wahlen hat der Telegraph den Sieg des Regierungskandidaten General Perrot und des Oppositionskandidaten Jules Favre gemeldet. In einem Bezirke war der Ausgang noch unentschieden, indem der offizielle Kandidat G. C. seinem Gegner Picard gegenüber nur eine relative Mehrheit von 184 Stimmen erlangt hat, während eine Anzahl Stimmen sich auf andere Bewerber zertheilte. Nach dem bestehenden Gesetze ist die erste Wahl nur dann entscheidend, wenn ein Kandidat wenigstens den vierten Theil der Stimmen aller eingeschriebenen Wähler und die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Regierung hat also bis jetzt wenigstens in einem der Bezirke, welche im vorigen Sommer oppositionell wählten, den Sieg davongetragen. Indessen ergeben schon die Ziffern der Depesche, daß der Sieg wesentlich einer in sehr weitem Umfange geübten Wahl-Enthaltung zuzuschreiben ist.

Die „Köln. Ztg.“ spricht von einer Depesche des Grafen Walewski an den Marschall Pelissier, worin er, in Erwiderung auf die Erklärung des Attorney-General bezüglich der Sistirung des gerichtlichen Verfahrens gegen Simon Bernard, zur Mittheilung an die britische Regierung schreibt, daß der Kaiser und seine Minister in der Freisprechung von Bernard keine Beleidigung Frankreichs sehen, sondern nur die Handlung einer von der Königin unabhängigen Institution.

Frankreich hat in letzter Zeit mehr Regen als Deutschland gehabt, weshalb in den Landestheilen die Saaten besser als jemals stehen. Der Kaiser hat seine Besitzungen in diesem Departement wieder durch Ankauf eines großen, mittels eines mit dem Meere in Verbindung gesetzten Kanals ausgetrockneten Sumpfes erweitert.

Der verurtheilte v. Rudow hat gestern seine Reise nach Cayenne angetreten.

Die Appellationsgerichte in den Provinzen haben wiederum mehrere politische Verurtheilungen bestätigt, so die gegen einen Schiffszimmerer in Havre, welcher auf einem öffentlichen Plage am 24. Februar Beleidigungen gegen den Kaiser ausgestoßen hatte und deshalb zu 18 Monaten Gefängnis verurtheilt ward. In Pau wurde die Verurtheilung eines Gesundheitsbeamten zu 100 Fr. Geldbuße wegen Verbreitung falscher Nachrichten bestätigt. Das dritte Urtheil betrifft einen Schlosser von Bordeaux, welcher im Gespräch mit einem Unteroffizier geäußert hatte: „Man hätte eher den Kaiser zum Tode verurtheilen sollen, als die Urheber des Attentats; sie haben gethan, was sie konnten, aber es ist ihnen nicht gelungen; jetzt wird man ihn nicht wieder verurtheilen.“ Wenn 1848 jemals wiederkommt, wird es eine Republik geben, noch schrecklicher als die von 1793, u. s. w.“ Die übrigen Worte, sagt das „Pays“, sind zu schenlich, als daß wir sie wiedergeben könnten. Das Urtheil lautete auf 10 Monate Gefängnis und 500 Fr. Strafe.

Großbritannien.

Im „Observer“ wird die Frage erörtert, ob die gegenwärtige Regierung die Session überdauern werde oder nicht. Für die Lebensfähigkeit des Ministeriums, heißt es darin, mache man den Umstand geltend, daß es bereit sei, fast alle Zugeständnisse zu machen, die man von ihm verlange; ferner, daß die Spaltung zwischen Whigs und Radikalen so groß sei, daß die Bildung einer starken liberalen Regierung zu den Unmöglichkeiten gehöre. Dazu komme das von Lord Palmerston und Lord John Russell gegenseitig gehegte Mißtrauen. Die einzelnen Mitglieder des jetzigen Kabinetts, heißt es weiter, möchten ganz achtbare Männer sein; keinesfalls aber seien sie der Ausdruck der englischen Volkstimmung. Und so erwarte man, daß die Debatte über die indische Bill oder vielmehr über die indischen Resolutionen dem Leben des Ministeriums Derby ein Ende machen werde. Andererseits wird behauptet, Lord Derby werde, selbst wenn er in dieser Frage eine Niederlage erleide, nur dann zurücktreten, falls die Majorität, welcher er erliege, eine sehr große sei. Ein Theil der Liberalen — wird in dem Aufsatze des „Observer“ gesagt — erblicke die einzige Möglichkeit einer liberalen Regierung, welche Dauer verspreche, in einer vollständigen Versöhnung zwischen Lord Palmerston und Lord J. Russell. Eine solche sei aber sehr unwahrscheinlich und vielleicht auch gar nicht wünschenswerth.

Türkei.

Ein Brief aus Trapezunt vom 14. April im „Journ. de Constantin.“ hebt mit großen Lobspriechen das Benehmen des Kapitäns des Lloydampfers „Ankila Imperiale“, Herrn Gargurovich, hervor, dessen umsichtigen Maßregeln die Rettung einer am 12. mit 46 Passagieren und 100 Colli von diesem Dampfer abgegangenen Barke zu danken ist.

Omer Pascha hat den Kaufleuten, die ihr Vermögen bei der Veranbarung einer großen, von Damauskus nach Mekka durch die Wüste ziehenden Kara-

vane (wie seiner Zeit gemeldet worden) eingebüßt hatten und sich nun um Entschädigungen an die Regierung wandten, einen sehr dürftigen Trost gespendet. Die Kaufleute hätten die Ermahnung, den längeren, aber sichereren Weg durch Mesopotamien einzuschlagen, vernachlässigt, die Regierung sei daher für das ihnen zugeflossene Unglück keineswegs verantwortlich; übrigens siehe es den Beschädigten frei, sich bittlich an die hohe Pforte zu wenden; er (Omer Pascha) werde ihre Sache befürworten.

Amerika.

Briefe aus Montevideo enthalten Näheres über die Hinrichtung Derer, welche den Regierungstruppen in dem Gefechte von Quinteros als Gefangene in die Hände gefallen waren. Zwei Generale, Cesar Diaz und Freire, 2 Obersten, Lajos und Caballero, 25 Offiziere und 150 Soldaten wurden hingerichtet. Der Präsident Preira suchte diese Strenge vor der Kammer dadurch zu rechtfertigen, daß er erklärte, sie sei durch Staatsrückichten und durch des Landes Interessen geboten gewesen.

Tagenueigkeiten.

Wie zahlreich die in aller Welt herumziehenden böhmischen Harfenmädchen sein mögen, läßt sich daraus entnehmen, daß in Proßnitz, dem eigentlichen häuslichen Heerde der Harfnerinnen, voriges Jahr allein 300 Pässe ausgegeben wurden. Rechnet man, daß mit einem Passe 3—6 Personen reisen, so ergibt sich die stattliche Zahl von 1500 Harfenmädchen, welche aus der Proßnitzer Gegend in die weite Welt zogen.

Die Frau Charlotte Landgräfin von Fürstberg, geborne Gräfin von Schlabendorf, hat dem niederösterreich. Statthalterei-Präsidenten den Betrag von 10.000 fl. in National Anlehens-Obligationen mit der Bestimmung übergeben, daß derselbe zum Neubau und zur Vergrößerung des Taubstummen-Institutgebäudes in Wien verwendet werde.

Ein Journal von Chicago (Amerika) behauptet, daß Alshopp, welcher der Mordanschuld am Attentat vom 14. Jänner angeklagt ist, jene Stadt bewohne. Er promentire dort jeden Morgen am Hafen und umtrete Abends mit gutem Appetit, ohne sich nur im geringsten um die Auslieferungsforderung zu bekümmern, welche die französische Regierung an das Kabinet von Washington gerichtet haben soll.

Kunst und Literatur.

G. M. Arndt, vor wenigen Monaten in seinem neunundachtzigsten Lebensjahr eingetreten, hat ein Memorabilienwerk über den Breitherrn v. Stein vollendet, welches bald im Druck erscheinen wird.

Im k. k. Hofburgtheater fand am Dienstag (27. d. M.) eine Wiederaufnahme des seit fünfzehn Jahren vom Repertoire verschwundenen Dumas'schen Lustspiels „Die Frauen von St. Cyr“ vor sehr gefülltem Hause und unter vielfachem Beifalle Statt.

Die nächsten Novitäten, welche im Burgtheater zu erwarten stehen, sind ein einmaliges französisches Lustspiel „Zu schön“ und ein dreiaktiges „Der Verstorbene“, eine Bearbeitung des „Fen Lionel“.

Von Otto Wigand in Leipzig wird zur hundertjährigen Jubelfeier von Schiller's Geburtstag ein Denkmal vorbereitet, von dessen artistischem Theile sich etwas Bedeutsames erwarten läßt, ein Prachtwerk: „Schiller und seine Zeit“, in Quarto, mit 14 Porträts und 20 historischen Bildern von G. Richter, A. Mengel, H. Büchner, Kreischmar u. s. w. Den Text schreibt Johannes Scherr, und der Prospektus verspricht, daß derselbe „durchaus nach den Quellen“ gearbeitet und sich „geschichtlicher Treue“ beflissen habe.

Der belgische Buchhandel scheint endlich seine natürliche Rolle als literarischer Vermittler zwischen Deutschland und Frankreich begreifen zu wollen. So hat, nachdem schon eine ganze Reihe wissenschaftlicher Arbeiten, z. B. von Zimmermann, Schleiden u. s. w., in Brüssel treffliche Uebersetzer, und, was mehr sagt, zahlreiche Käufer gefunden, die Brüsseler Buchhandlung Schnee die Herausgabe deutscher Romane in französischer Sprache unternommen, und die Reihe dieser Publikationen hat mit dem Dettlinger'schen Romane „Rossini“ begonnen, dem sich in rascher Folge ausgewählte Werke von Hackländer, König, Galan und Anderen anschließen sollen.

Ein neues Schauspiel: „Lessing und Mendelssohn“, von Dr. Otto Girndt, ist in Berlin mit ziemlich günstigem Erfolge aufgeführt worden.

Telegraphische Depeschen.

Triest, 30. April. Nachrichten aus Konstantinopel zufolge ist Mehmed Bey aus Escherkessien dort eingetroffen, seine Verurtheilung bestätigt sich.

Triest, 30. April. Hier eingelangte Nachrichten aus Moskau melden, daß am 21. d. bei Zaragviza ein Zusammenstoß der Paschi Bozüks mit den Auf-

ständischen und den mit ihnen vereinigten Montenegroinern stattgefunden hat.

Venedig, 30. April. Die eiserne Gitterbrücke über den Kanal grande nächst der Eisenbahnstation wurde gestern dem Verkehre übergeben.

Udine, 30. April. Der Monat April war in gegenwärtiger mißlicher Seidensaison der günstigste, sowohl in Betreff der Verkäufe, als der Preise, die sich etwas besserten; gegenwärtig ist wieder Stille im Seidengeschäfte eingetreten.

Triest, 1. Mai. Neueren Nachrichten aus der Herzegowina zufolge blieben bei dem (bereits gemeldeten) Konflikt bei Zaragviza 140 Tode und Verwundete. Hussein Pascha und die anderen Pascha's sind am 29. mit sämtlichen Truppen, Geschütz und Munition nach Vilescchia (6 Stunden nordöstlich von Trebinje) abgegangen; auch Ethem Pascha hat sich dahin begeben.

Turin, 29. April. Gerüchtwiese verlautet, daß die Nationalgarde von Alessandria demnächst aufgelöst werden soll.

Turin, 30. April. Bei der Ipeten über Paris gemeldeten Annahme des Gesetzes Deforesta wurden die Amendements der Linken verworfen; der dritte Artikel über die Modifikationen bezüglich der Jury wurde angenommen.

Eine französische Gesellschaft hat in Betreff des Baues einer Eisenbahn von Asti nach Verceelli einen Vertrag mit den Vertretern der beteiligten Ortsschaften abgeschlossen.

Paris, 30. April. Der „Moniteur“ deamentirt die Gerüchte über den Rücktritt des Finanzministers.

Aus Turin wird die Annahme des Gesetzes Deforesta mit 110 gegen 42 Stimmen gemeldet.

Die gestrige Generalversammlung der Aktionäre des Credit mobilier hat beschlossen, für das Jahr 1857 keine Dividende zu zahlen.

London, 30. April. In der gestrigen Nacht-Sitzung des Unterhauses kündigte Direct ein Amendement dahin an, die Aenderung der indischen Gesetzgebung während Derby's Verwaltung als unzumuthig aufzugeben.

Spooner's antikatolischer Maynoothantrag wurde verworfen.

Im Oberhause stellte Earl Airlie die Behauptung auf, England müsse mit Sardinien die Herausgabe des „Gagliani“ von Neapel fordern, nachdem die Kronjuristen die Kondemnirung desselben für illegal erklärt hätten. Lord Malmesbury erwicerte, die Frage der Kondemnirung sei noch nicht entschieden, England könnte sich durch Erskine's Fehler nimmermehr für gebunden erachten. Er bedauere, daß ein Minister Piemonts davon gesprochen habe, Sardinien sei von England im Siche gelassen worden. England habe nichts versprochen, wohl aber Piemont seine guten Dienste zur Ueberredung Neapols angeboten, da es eine rasche Kriegserklärung Seitens Sardiniens und in deren Folge allgemeine europäische Verwicklungen besorgte. Sämmtliche Regierungen seien in gleicher Weise thätig.

Lord Derby fügte hinzu, Frankreich stehe freundschaftlich zu England.

Lothales.

Salzbach, 3. Mai.

Morgen, Dienstag, findet ein Concert der philharmonischen Gesellschaft Statt, in welchem der Pianist Herr Treiber aus Graz mehrere Piecen vortragen wird.

Handels- und Geschäftsberichte.

Peßb., 28. April. (Geschäfts-Bericht der Filiale der Kredit-Anstalt.) Weizen (ohne Aenderung) Banater 86 à 88 Pfund 2 fl. 44 kr. Tbeiß 83 à 87 Pfd. 2 fl. 42 kr. Backer 80 à 83 Pfd. 2 fl. 24 kr. Weizenburg 83 à 85 Pfund 2 fl. 43 kr. Roggen (dettio) Neograder 78 à 80 Pfund 1 fl. 40 kr. Psiber 77½ à 79 Pfund — fl. — kr. Gerste (dettio) 63 à 63,70 Pfund 1 fl. 38 kr. Hafer (behaupet) 45 à 47½ Pfd. 1 fl. 16 kr. Mais 1856er 79 à 82 Pfd. — fl. — kr. 1856er 80 à 82 Pfd. 2 fl. 20 kr. bis 2 fl. 24 kr. Hirse 2 fl. Fisoln 3 fl. 23 kr. Reys (ohne Abgeber, daher nominell) 6½ fl. Rübbi (animirt und ferner böher) rohes 25 fl., raffinites — fl., Herbst. Siefrg. 27 fl. geboten, 27½ fl. gefordert, Reysfuchen effektive Lieferung 1 fl. 38 kr. Honig weiß geläutert 24 fl. Wachs feinstes Rosenauer 104 fl. Weinslein natural weißer 28 fl., rother 26 fl. Schweinfette ohne Faß 30½ fl. Zwetschen transito 8½ fl. Spiritus mit Faß — kr., ohne Faß 22 kr.

Von Wien aus ist die Nachricht an deutsche Blätter telegraphirt worden, daß nach sicherer Mittheilung fortan in Preußen dem Handel mit Eisen des neuen Lotterielebens der österreichischen Kreditanstalt kein Hinderniß mehr entgegenstehe.

Börsenbericht
aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung.

National-Anlehen zu 5%	84 7/8 - 84 1/2
Anlehen v. J. 1851 S. B. zu 5%	95 - 95 1/2
Lomb. Venet. Anlehen zu 5%	97 7/8 - 98
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	81 1/2 - 81 11/16
detto " 4 1/2 %	71 1/2 - 71 1/2
detto " 4 %	64 1/2 - 64 1/2
detto " 3 %	49 1/2 - 50
detto " 2 1/2 %	41 - 41 1/2
detto " 1 %	16 1/2 - 16 1/2
Gloggniger Oblig. m. Rückz. zu 5%	97 —
Dedenburger detto detto " 5%	97 —
Besitzer detto detto " 4 %	97 —
Mailsänder detto detto " 4 %	96 —
Grundentf.-Oblig. N. Oest. zu 5%	89 1/4 - 89 1/2
detto Ungarn " 5%	80 1/2 - 80 1/2
detto Temesch-Ban., Kroat. und Slav. zu 5%	79 1/4 - 79 1/4
detto Galizien " 5%	79 1/4 - 79 1/4
detto Siebenb. " 5%	78 - 78 1/2
detto der übrigen Kronl. zu 5%	84 - 85
Banks-Obligationen zu 2 1/2 %	64 - 64 1/2
Ketterie-Anlehen v. J. 1834	302 - 303
detto " 1839	129 - 129 1/2
detto " 1854 zu 4 %	108 7/8 - 109
Geno Rentcheine	15 1/2 - 15 1/2
Galizische Pfandbriefe zu 4 %	77 - 78
Nordbahn-Prior.-Oblig. zu 5 %	87 1/2 - 87 1/2
Gloggniger detto " 5 %	80 - 81
Donau-Dampfschiff. " 5 %	86 1/2 - 87
Lloyd detto (in Silber) " 5 %	88 - 89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn- Gesellschaft zu 275 Frank pr. Stück	109 - 110
Aktien der Nationalbank	972 - 974
5% Pfandbriefe der Nationalbank	
12monatliche	99 1/2 - 99 1/2
detto 10jährige	93 1/2 - 93 1/2
detto 6jährige	89 1/2 - 90
detto verlosbare	84 1/2 - 85
Aktien der Oesterr. Kredit-Anstalt	243 1/2 - 243 1/2
" N. Oest. Eskompte-Ges.	114 - 114 1/2
Premien-Lose detto	103 1/2 - 103 1/2
5% Prioritäts-Obligationen der Westbahn	84 1/2 - 84 1/2
Aktien der Nordbahn	182 1/2
" " Staats-Eisenb.-Gesellschaft zu 500 Frank	288 1/2 - 288 1/2
" " Kaiserin Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pSt. Einzahlung	100 1/2 - 100 1/2
" " Süd-Norddeutsche Verbindungsb.	91 1/2 - 91 1/2
" " Theiß-Bahn	100 1/2 - 100 1/2
" " Lomb.-Venet. Eisenbahn	248 - 248 1/2
" " Kaiser Franz Josef Orientbahn	189 - 189 1/2
" " Triester Lose	109 1/2 - 109 1/2
" " Donau-Dampfschiffahrts- Gesellschaft	540 - 541
" " Donau-Dampfschiffahrts-Lose	101 1/2 - 101 1/2
" des Lloyd	375 - 376
" der Ployst Kettenb.-Gesellschaft	59 - 60
" Wiener Dampfm.-Gesellschaft	66 - 68
" Preßb. Tyrr. Eisenb. f. Gruss	19 - 20
" " detto 2. Gruss m. Priorit.	29 - 30
Esterházy 40 fl. Lose	83 - 83 1/2
Salm 40 "	42 1/2 - 42 1/2
Balfy 40 "	37 1/2 - 37 1/2
Clary 40 "	39 - 39 1/2
St. Genois 40 "	39 - 39 1/2
Vindischgrätz 20 "	24 1/2 - 24 1/2
Waldstein 20 "	26 1/2 - 26 1/2
Realevich 10 "	16 1/2 - 16 1/2

Staatsschuldverschreibungen	zu 5 pSt. fl. in Gld.	81 5/8
detto aus der National-Anleihe	zu 5 „ in Gld.	84 1/16
„	„ 4 1/2 „ „	71 3/4
Darlehen mit Verpfändung v. J. 1852	zur 60 fl.	108 3/4
Grundentlastungs-Obligationen von Ungarn,		80 3/4
„ „ Kroatien Slavonien		79 5/8
„ „ von Galizien		79 3/8
„ „ Siebenbürgen		78 1/8
Bank-Aktien pr. Stück	973	fl. in Gld.
Bank-Pfandbriefe, 6 Jahre für 100 fl. zu 5%	93 7/16	fl. in Gld.
Gesamte Aktien von Nieder-Oesterreich		
für 500 fl.	572 1/2	fl. in Gld.
Aktien der österr. Kredit-Anstalt für		
Handel und Gewerbe zu 200 fl. pr. St.	242	fl. in Gld.
Aktien der k. priv. österr. Staatsschienen-		
gesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt	286	fl. in Gld.
mit Ratenzahlung	—	fl. in Gld.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn		
zu 1000 fl. Gld.	1820	fl. in Gld.
Aktien der Elisabeth-Westbahn zu 200 fl.	200	fl. in Gld.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt		
zu 500 fl. Gld.	540 1/2	fl. in Gld.

Amsterdam, für 100 holländ. Rthl. Guld.,	88 1/3	2 Monat.
Magdeburg, für 100 fl. Curr., Guld.	105 7/8	Ufo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. jüdd. Verz.		
einswähr. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.	105 1/4	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Guld.	77 5/8	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	105 1/4	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	10. 17	3 Monat.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.	105 1/2	2 Monat.
Marseille, für 30 Franc, Guld.	123 1/4	2 Monat.
Paris, für 300 Frances, Guld.	123 5/8 Bf.	2 Monat.
Napoleon, für 1 Guld. Porta	263 1/2	3 1/2 Sicht
R. f. vöslw. Münz-Einfusaten Mainz	77 7/8	

	Geld.	Warr.
Kais. Münz = Dukaten Agio	7 7/8	8
do. Rand = do. "	7 5/8	7 3/4
Geld al marco "	7 1/4	—
Napoleonsh'er "	8.14 1/2	8.15

1	warmes Bad in Steinwannen	24	rr
1	kaltcs " " "	15	"
1	warmes Bad in Holzwannen	15	"
1	Kalter " " "	10	"
1	Donche-Bad	10	"